

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Die Wesentlichkeit ist ein fundamentaler Bestandteil jeder Prüfung
Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche falsche Angaben in der JR erkannt werden

Was wird unter dem Begriff der Wesentlichkeit verstanden?

- Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Quantitative Wesentlichkeit

- Das Weglassen oder die fehlerhafte Darstellung einer Information kann allein wesentlich sein, weil die absolute Höhe des Betrages die Aussage einer Information wesentlich verfälscht

Qualitative Wesentlichkeit

- Nicht nur die absolute Höhe eines Fehlers kann auf die Aussage der Jahresrechnung einen wesentlichen Einfluss haben

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Qualitative Wesentlichkeit

Selbst ein vermeintlich kleinerer Fehler kann einen massgeblichen Einfluss auf die Aussage der JR haben, z.B.:

- die UG überschuldet wäre (OR 725 Abs. 2)
- Kapitalverlust mit gesetzlichen Folgen (OR 725 Abs. 1)
- Vorgesehene Gewinnverwendung nicht gesetzeskonform
- Covenants in Bankverträgen
- Wichtige Schwelle für UG oder GL knapp überschritten (Vergütungssysteme für GL)
- Statt Gewinn ein Verlust oder umgekehrt

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Tolerierbare Fehler und Kumulation von kleineren Fehlern

-Gewisse kleinere während der Prüfung festgestellte Fehler für die Beurteilung der Jahresrechnung sind unwichtig

→ tolerierbarer Fehler

-Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtheit von mehreren kleinen Fehler die Aussage der JR als Ganzes verfälschen kann

-Dementsprechend sind Fehler ab einer gewissen Schwelle zu sammeln und am Schluss der Prüfung auf deren kumulierte Höhe hin zu beurteilen

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Wesentlichkeitsgrenzen

- Die Höhe richtet sich nach den spezifischen Umständen und der professionellen Beurteilung des Prüfers
- Anwendung von Richtwerten in der Praxis
- Merke: Je höher die Wesentlichkeitsgrenze, desto weniger detailliert werden die Prüfungshandlungen durchgeführt!
- → negative Korrelation zwischen Wesentlichkeit und Prüfrisiko
- Demzufolge wird beim hohem Prüfungsrisiko die Wesentlichkeitsgrenze tiefer angesetzt (und umgekehrt)

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Gesamtwesentlichkeit

- Bezieht sich auf die Aussage eines oder mehrerer kumulierter Fehler in Bezug auf die JR als Ganzes
- Es wird dabei angenommen, dass der Adressat einer JR eine wirtschaftliche Entscheidung anders treffen würde, wenn die JR korrekt dargestellt würde
- Mögliche Richtwerte für Gesamtwesentlichkeit
 - 5-10% Gewinn vor Steuern
 - 3-5% Eigenkapital
 - 1-3% Bilanzsumme
 - 1-3% Bruttoertrag

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

- Es ist zweckmässig, die Veränderung der stillen Reserven in den oben erwähnten Bezugsgrössen zu eliminieren
- Bei OR 725 Abs. 1 und Abs. 2 Fällen ist die Höhe des Eigenkapitals von entscheidender Bedeutung (z.B. Vergleich zwischen EK und Schwelle zu OR 725 Abs. 1 bzw. Abs. 2)

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Planungswesentlichkeit

- Wird tiefer angesetzt als die Gesamtwesentlichkeit
- Wird für die Planung der Prüfungshandlungen verwendet
- Prüfer setzt dadurch eine «Sicherheitsmarge» ein → reduziert das Risiko, dass die nicht aufgedeckten Fehler die Gesamtwesentlichkeit überschreiten

- Mögliche Richtwerte für Planungswesentlichkeit
 - 50-75% der Gesamtwesentlichkeit

- Die Planungswesentlichkeit kann durch eine Kürzung («Haircut») der Gesamtwesentlichkeit 25-50% errechnet werden

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

- Schätzt der Prüfer das Risiko von enthaltenen Fehlern im Abschluss als hoch ein, wird die Kürzung gegen 50% streben, andernfalls dürfte sie in der Nähe von 25% liegen

Spezifische Wesentlichkeit

- Eine Wesentlichkeitsgrenze für einzelne Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Abschlussangaben wird dort angesetzt, wo der fehlerhafte Ausweis von Transaktionen, Beständen oder Anhangsangaben den Leser der JR auch dann beeinflussen würde, wenn der entsprechende Fehler tiefer wäre als die Gesamtwesentlichkeit

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

- Mögliche Richtwerte für spezifische Wesentlichkeit
 - Je nach spezifischer Risikosituation (max. Planungs-wesentlichkeit)
- Gewisse Bestände, Transaktionen und Offenlegungen benötigen aufgrund ihrer Signifikanz oder Risikoanfälligkeit besondere Beachtung
- In einem solchen Fall hat der Prüfer eine separate Wesentlichkeitsgrenze, die auf einer professionellen Beurteilung beruht, anzusetzen

Wesentlichkeit, Risikobeurteilung

Wesentlichkeit und Fehlertoleranz

Schwelle für tolerierbare Fehler

- Mögliche Richtwerte für tolerierbare Fehler
 - 5-10% der Gesamtwesentlichkeit
- Sollte ein identifizierter Fehler diese Schwelle überschreiten, wird dies festgehalten
- Zusammen mit allfälligen weiteren Fehlern wird beurteilt, ob die entdeckten Fehlern allein oder kumulativ die Gesamt-wesentlichkeit überschreiten
- Je nach Risikosituation und Bedürfnis der Kunden können auch kleinere festgestellte Fehler gesammelt werden

Prüfungsziele, Vorgehen

Abbildung: Prüfungsziele und Aussagen (Quelle: Renggli/Kissling)

	Aussage und Prüfungsziel	Eigenschaft der Information	Beispiele
Bestandes- und bewertungsorientiert	Vorhandensein	Ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung existiert tatsächlich.	Die in den Sachanlagen verbuchte Maschine existiert tatsächlich. Die ausgewiesene Schuld gegenüber dem Aktionär besteht wirklich.
	Vollständigkeit	Die in der Jahresrechnung enthaltenen Informationen wie Aktiven, Passiven, Aufwendungen, Erträge und Anhangsangaben sind vollständig.	Die Gesellschaft hat alle Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Anhang sind sämtliche Eventualverbindlichkeiten offengelegt.
	Bewertung	Die Bestände sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und gegebenenfalls weiteren Erfordernissen bewertet.	Die bei einer Aktiengesellschaft ausgewiesenen Sachanlagen werden in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften maximal zum Anschaffungswert unter Abzug von notwendigen Abschreibungen bewertet.
	Rechte und Verpflichtungen	Das Unternehmen hat am bilanzierten Vermögenswert die Rechte (in der Regel das Eigentum). Das Unternehmen ist die bilanzierte Verpflichtung selber eingegangen (und nicht etwa eine Drittperson).	Die Gesellschaft ist im Grundbuch als Eigentümerin der in den Sachanlagen ausgewiesenen Liegenschaft eingetragen. Vertragspartei beim Kreditvertrag mit der Hausbank ist die Gesellschaft (und nicht deren Eigentümer).

Prüfungsziele, Vorgehen

Abbildung: Prüfungsziele und Aussagen
(Quelle: Renggli/Kissling)

Transaktionsorientiert	Eintritt	Eine Transaktion ist tatsächlich eingetreten und kann dem Unternehmen zugeordnet werden.	Der im Umsatz erfasste Verkauf an einen Kunden ist tatsächlich erfolgt.
	Erfassung und Periodenabgrenzung	Eine Transaktion ist richtig erfasst und zeitlich und sachlich zutreffend abgegrenzt.	Die Rechnung des Lieferanten „Beispiel AG“ ist mit dem richtigen Betrag sowie einem inhaltlich richtigen Buchungstext auf dem sachlich richtigen Konto verbucht. Die vorschüssige Zahlung für ein Serviceabonnement vom Juli X1 bis zum Juni X2 ist im Aufwand des Jahres X1 zeitlich richtig erfasst und abgegrenzt worden.
	Darstellung und Offenlegung	Eine Information ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und gegebenenfalls weiteren Erfordernissen korrekt dargestellt und offengelegt. Dementsprechend werden die Mindestgliederungsvorschriften beachtet und die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit der ordnungsmässigen Rechnungslegung berücksichtigt.	Die langfristige Darlehensforderung gegenüber einem Aktionär wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Mindestvorschriften im Anlagevermögen als langfristige Forderung gegenüber dem Aktionär ausgewiesen.

Prüfungsziele, Vorgehen

Abbildung: Schema zur Bestimmung von wesentlichen Risiken
(Quelle: Renggli/Kissling)

